



An den
Präsidenten des Kantonsrates
Herrn Stefan Lacher
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 05.12.2022

Motion: 2022/8
Faire Lastenverteilung unter den Familienausgleichskassen

Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Das Gesetz über Familien- und Sozialzulagen (SH836.100 FSG) ist so anzupassen, dass der Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen auch bei Selbständigen zum Tragen kommt.

Begründung:

Mit der Revision des Familien- und Sozialzulagengesetzes per 1.1.2009, wurde zugleich der Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen im Kanton eingeführt. Dies wird unter Art. 15 bis und mit Art. 18 FSG (SH836.100) geregelt. Dieser Lastenausgleich bezieht sich nur auf die Arbeitgebenden. Die Selbständigerwerbenden sind im Lastenausgleich somit nicht miteinbezogen.

Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt über Prozentsätze der Lohnsumme, welche der Arbeitgeber abführt. Diese Lohnanteile sind nicht einheitlich festgelegt. Die Beiträge schwanken je nach FAK erheblich. Der Bund regelt die Mindestleistungen für Kinderzulagen und Ausbildungszulagen für Jugendliche, nicht jedoch die Beitragssätze. Wie viele andere Kantone auch, hat der Kanton Schaffhausen die bundesrechtlichen Mindestleistungen per Beschluss des Rates am 12. März 2019, erhöht. Um eine faire Lastenteilung bei den Familienleistungen zu erzielen, soll innerhalb des Kantons beim Lastenausgleich zwischen den FAK nicht nur die Beiträge der Arbeitgebenden, sondern auch die der Selbständigen ausgeglichen werden. Der so angepasste innerkantonale Lastenausgleich verleiht den FAK mehr Zukunftsfähigkeit, auch hinsichtlich allfälliger Leistungserhöhungen, wahrt dabei die Kompetenz des Kantons und ist gleichzeitig kostenneutral.

Die sehr grossen Unterschiede bei den Beitragssätzen resultieren aus unterschiedlichen Versicherten-Portfolios der FAK. Insbesondere berufliche Ausgleichskassen aus Branchen mit relativ tiefen Lohnsummen, einem hohen Mütteranteil und einer hohen Teilzeiterwerbs-Quote müssen bei geringem Beitragssubstrat hohe Leistungen finanzieren.

Dies können sie nur über sehr hohe Beitragssätze tun. Ganz anders bei FAK, in denen vor allem gutverdienende Männer versichert sind: Sie können aufgrund der hohen Beitragssumme und zugleich relativ tiefer Lasten auch massiv tiefere Beitragssätze festlegen. Weder die FAK noch die bei ihnen angeschlossenen Arbeitgeber können diese versicherungstechnischen Rahmenbedingungen beeinflussen.

Die Selbständigen bezahlen auf ihrem Einkommen bis max. CHF 148'200.00 Beiträge an die FAK und haben zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmenden Anspruch auf Familienzulagen. Kleine Familienausgleichskassen, mit nur geringer Anzahl angeschlossener Selbständigen, erfahren mit der bestehenden Regelung, dass die Selbständigen nicht im Lastenausgleich miteinbezogen sind, erhebliche Nachteile.

Mit der Anwendung des gleichen Beitragssatzes für die Arbeitgebenden und für die Selbständigen innerhalb einer Familienausgleichskasse, können oftmals die Familienzulagen für die Selbständigen nicht kostendeckend finanziert werden. Es entsteht ein mehr oder weniger grosses Defizit. Entweder wird dieses Defizit durch die Reserven der Familienausgleichskasse getragen, oder aber der Beitragssatz für die Selbständigen muss kostendeckend angehoben werden. Dies führt dazu, dass die Selbständigen innerhalb der gleichen Familienausgleichskasse einen teilweise massiv höheren Beitrag leisten müssen als die Arbeitgebenden. Besonders kleine Familienausgleichskassen sind dadurch starken Schwankungen unterworfen, die mit dem Lastenausgleich für die Selbständigen aufgefangen werden könnten.

Beispiel:

Der Lastenausgleichssatz im Kanton Schaffhausen unter den Arbeitgebenden beträgt für das Bemessungsjahr 2021 knapp 1,38%. Eine Familienausgleichskasse kann also mit einem Beitragssatz von ca. 1,50% inkl. Verwaltungskosten ihre Familienzulagen für die Arbeitnehmenden finanzieren. Für die Selbständigen richtet die gleiche Familienausgleichskasse jährlich Zulagen aus von CHF 9'000.00, nimmt jedoch von den Selbständigen Beiträge von nur CHF 2'500.00 ein. Es entsteht also ein Defizit von CHF 6'500.00 jährlich. Für die Selbständigen müsste also ein Beitragssatz von rund 3,8% einverlangt werden, damit die Zulagen kostendeckend finanziert werden können.

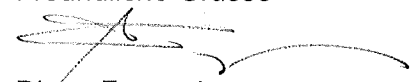
Diese Situation führt zu einer ungleichen Behandlung zwischen den Selbständigen und Arbeitgebenden.

Mit dem Lastenausgleich, auch für die Selbständigen, würde in dem genannten Beispiel eine Gutschrift aus dem Lastenausgleich fliessen, die das Defizit weitgehend abdecken würde.

Durch die Einführung des Lastenausgleiches im Kanton Schaffhausen wollte man der ungleichen Lastenteilung bei den Familienleistungen innerhalb des Kantons entgegenwirken. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Selbständigen nicht in den Lastenausgleich miteinbezogen sind.

Die Familienleistungen funktionieren als Sozialversicherung. Es kann nicht der Sinn des Familien- und Sozialzulagengesetzes Kanton Schaffhausen sein, diese Ungleichbehandlung weiterhin fortzuführen.

Freundliche Grüsse



Diego Faccani

Vorstoss

Motion/Postulat von Faccani Diego vom 05.12.2022

betreffend «Faire Lastenverteilung unter den Familienausgleichskassen»

Nachstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

Name / Vorname (bitte in Blockschrift eintragen)	Partei	Unterschrift
Montanari Marcel	FDP	M. Montanari
HEDINGER Beat	FDP	B. Hedinger
ROHNER PSYCHEL	FDP	H. Rohner
Loidi Lorenz	FDP	L. Loidi
BRÜNGGER SEVERIN	FDP	S. Brüngger
Christian Di Lorenzo	Bitte	C. Di Lorenzo
Derksen, Theresia	Mitte	T. Derksen
Sutter, Edwin	EDU	E. Sutter
Schick Peter	SVP	P. Schick
Samuel Fritsch	SVP	S. Fritsch
Stamm Erhard	SVP	E. Stamm
Markus Fritsch	SVP	M. Fritsch
Ullmann Conine	SVP	C. Ullmann
Resbert Atsige	SVP	A. Resbert
Daniel Preisig	SVP	D. Preisig
Lukas Briggolt	SVP	L. Briggolt
Jansueli Graf	SVP	J. Graf
PENTTI AELLIG	SVP	A. Pentti
Alaya Mayowa	GLP	A. Alaya
Brenn Franziska	SP	F. Brenn
Flubacher Melanie	SP	M. Flubacher

